



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt,
Nachfolgebesuch**

Besuch vom 8. September 2020

Az.: 234-BY/1/20

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Covid-19-Pandemie.....	3
C	Positive Beobachtungen	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Umsetzung der Empfehlungen aus dem Erstbesuch.....	4
1	Umgesetzte Empfehlungen	4
2	Nicht umgesetzte Empfehlungen	4
II	Weitere Empfehlungen	6
1	Dokumentation von Suizidversuchen, versuchten und vollendeten Selbstverletzungen...	6
2	Information der Abschiebungsgefangenen über Ihre Rechte.....	7
3	Psychiatrische Behandlung der Abschiebungsgefangenen	7
4	Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit.....	7
5	Übersetzung der Hausordnung	7
6	Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum	8
E	Weiteres Vorgehen.....	9

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Länderkommission der Nationalen Stelle hatte die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt erstmals am 12. September 2017 besucht und in ihrem Bericht eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringung und Behandlung ausgesprochen. Der Nachfolgebesuch am 8. September 2020 sollte insbesondere der Feststellung dienen, inwieweit die vorgefundenen Missstände beseitigt wurden, zudem sollte geklärt werden, wie die Einrichtung und die Gefangenen mit den Herausforderungen durch die Corona-Pandemie umgehen.

Die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt verfügt aktuell über eine Belegungsfähigkeit von 96 Plätzen, darunter 10 für Frauen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 34 Männern belegt. Die Einrichtung verfügt über Einzelhafträume sowie über Gemeinschaftshafträume für zwei und drei Gefangene.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie zwei Wochen zuvor an. Sie traf um 10:00 Uhr in der Einrichtung ein und wurde in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie mehrere Unterbringungsräume, einen Videobeobachtungsraum, alle besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände, den medizinischen Bereich, den Freistundenhof mit angrenzender Freizeithalle sowie die Küche und den Freizeitraum in der Frauenabteilung.

Die Delegation führte vertrauliche Gespräche mit einem Psychologen, einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes, einem Sanitäter sowie mit Abschiebungsgefangenen und nahm Einsicht in relevante Dokumente.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Covid-19-Pandemie

Seit dem Beginn der Covid-19-Pandemie müssen neu aufgenommene Abzuschiebende in der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt eine zweiwöchige Quarantänezeit verbringen, während der sie täglich außer für eine Stunde Bewegung im Freien für den Rest des Tages in ihren Hafträumen verbleiben müssen. Kommunikation und Essensausgabe finden über die Kostklappe statt. Nach Auskunft der Einrichtung werden auf Anfrage Papier und Stifte zur Verfügung gestellt, die Gefangenen können Bücher aus der Bibliothek ausleihen. Abzuschiebende, die am selben Tag aufgenommen werden, werden für die Zeit der Quarantäne auch gemeinsam in Gruppenhafträumen für zwei oder drei Personen untergebracht. Aufgrund der regelmäßig kurzen Verweildauer bis zur Abschiebung konnte nur ein geringer Anteil der Inhaftierten die Hafträume verlassen. Die Sprechzeiten des Vertragsarztes wurden von einem auf zwei Tage pro Woche erhöht.

Besuche finden wegen der oftmals großen Entfernung zu Bekannten oder zur Familie nur selten statt, sind nach Auskunft der Anstaltsleitung jedoch unter Schutzvorkehrungen möglich. Die Telefonzeiten wurden von 30 Minuten auf zwei Stunden täglich erhöht, die Kosten für Telefonate trägt die Einrichtung.

C Positive Beobachtungen

Die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt ist mit Haftraumtelefonie ausgestattet. Zudem verfügen alle Hafträume über ein sog. „prison media“-System, wobei über ein Fernsehgerät auch eine Radionutzung möglich ist und relevante Dokumente wie die Hausordnung oder Informationen über Beratungsstellen abgerufen werden können. Technisch möglich wäre über eine anzuschließende Tastatur auch eine kontrollierte Nutzung des Internets, der Versand von E-Mails und das Formulieren von Anliegen an die Anstaltsleitung. Eine Nutzung dieser Möglichkeiten würde die Nationale Stelle begrüßen.

Die Einrichtung machte während des Besuchs einen gepflegten und freundlichen Eindruck, die Mitarbeitenden erschienen engagiert und gehen höflich und respektvoll mit den Abschiebungsgefangenen um. Während die Hausordnung schriftlich nur in deutscher Sprache vorliegt, wird aktuell an einer Hausordnung in Piktogrammform gearbeitet. Diese kann eine sinnvolle Ergänzung zu den einzelnen Sprachversionen darstellen.

Die Einrichtung verfügt über mehrere sog. „Suizidscheren“, die beliebige Materialien, insbesondere Textilien schneiden können und so im Fall eines akuten Suizidversuches durch Erhängen ein schnelles Eingreifen ermöglichen.

II Feststellungen und Empfehlungen

I Umsetzung der Empfehlungen aus dem Erstbesuch

1 Umgesetzte Empfehlungen

Die beim Erstbesuch 2017 für eine Notbelegung genutzte Freizeithalle ist inzwischen für Freizeitaktivitäten umgestaltet worden.

Die Einrichtung verfügt nunmehr über die Möglichkeit, Gespräche mit Ärztinnen und Ärzten bzw. mit Psychologinnen und Psychologen von einem Videodolmetscherdienst übersetzen zu lassen.

Der Freistundenhof wurde in der Zwischenzeit mit einem großen Gemälde an einer der Mauern sowie mit einem kleinen Kunstrasenbereich gestaltet. Die über den Freistundenhof zugängliche geräumige Freizeithalle verfügt über Möglichkeiten zum Dart-, Kicker- und Tischtennispielen sowie über Fitnessgeräte. Zum Aufenthalt werden Sitzsäcke zur Verfügung gestellt. In der Frauenabteilung stehen eine Küche und ein Aufenthaltsraum mit Fitnessgeräten zur Verfügung.

2 Nicht umgesetzte Empfehlungen

a Durchsuchung mit Entkleidung

Abzuschiebende werden bei der Aufnahme in die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt weiterhin alle durchsucht und müssen sich hierzu vollständig entkleiden.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sollen die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Durchsuchung soll zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

b Gepäck

Die Bediensteten vor Ort berichteten der Besuchsdelegation, dass es immer wieder vorkomme, dass abzuschiebende Personen von der Polizei ohne ihr Gepäck zugeführt werden, da sie beispielsweise auf der Straße aufgegriffen werden und ihnen keine Gelegenheit zum Packen persönlicher Gegenstände gegeben wird.

Die Inhaftierung und die darauffolgende Abschiebung einer Person dürfen nicht zum Verlust des Eigentums der Betroffenen führen. Dementsprechend sollen die zuständigen Bediensteten den abzuschiebenden Personen grundsätzlich die Möglichkeit geben, persönliche Gegenstände zu packen. Diese sollen der Einrichtung im Rahmen der Zuführung übergeben werden.

Sollte dies in einem begründeten Ausnahmefall nicht möglich sein, hat die zuständige Behörde dafür Sorge zu tragen, dass das Gepäck zeitnah nachgeliefert wird. Dies muss spätestens zum Zeitpunkt des Vollzugs der Abschiebungsmaßnahme geschehen sein.

Aufgabe der Einrichtung ist es auf die Übergabe des Gepäcks hinzuwirken.

Es ist wesentlich, dass eine Lösung gefunden wird, die gewährleistet, dass die betroffenen Personen mit ihrem Gepäck zurückgeführt werden.

Jeder abzuschiebenden Person soll ermöglicht werden, persönliche Gegenstände einzupacken. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, soll das Gepäck zeitnah nachgeliefert werden.

c Kameraüberwachung

Bei der Kameraüberwachung der besonders gesicherten Hafträume wird der Toilettenbereich auf den Überwachungsmonitoren weiterhin unverpixelt angezeigt. Auch die zugesagte Nutzung eines Klebebands, mit dem der entsprechende Bereich des Monitors verklebt werden kann, konnte während des Besuches nicht bestätigt werden. Aus einer Vielzahl von Besuchen in anderen Einrichtungen sind der Nationalen Stelle Systeme bekannt, die den Toilettenbereich verpixeln, nach einem längeren Aufenthalt der Person im Toilettenbereich die Verpixelung aber automatisch auflösen. Die Verpixelung kann in Gefahrensituationen auch manuell ausgeschaltet werden.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund von akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint allenfalls eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

d Rechtsgrundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft

In Zusammenhang mit Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG („Rückführungsrichtlinie“), die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichtet, Abschiebungshaft grundsätzlich in einer speziellen Einrichtung zu vollziehen, haben viele Bundesländer den bis dahin praktizierten Vollzug der Abschiebungshaft gemäß §§ 62, 62a des Aufenthaltsgesetzes in Justizvollzugsanstalten in Amtshilfe als nicht mehr zulässig bewertet¹ und spezielle rechtliche Regelungen für den Vollzug von Abschiebungshaft geschaffen.

Nach der Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, sind für den Vollzug von Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten weiterhin über den Verweis aus §§ 62, 62a AufenthG die Vorschriften des Bundesstrafvollzugsgesetzes anwendbar, vgl. § 422 Abs. 4 FamFG i.V.m. §§ 171, 173 bis 175 und 178 Abs. 3 StVollzG. Demnach sei die Schaffung eines Bayerischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes nach geltender Rechtslage nicht erforderlich, die Zulässigkeit sei umstritten.

Im Rahmen dieser Rechtslage bestimmt § 171 StVollzG, dass der überwiegende Teil der Regelungen für den Strafvollzug aus dem Bundesstrafvollzugsgesetz auf den Vollzug von Abschiebungshaft angewendet wird, „soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen [...]“.

¹ Vgl. etwa Vorwort des Entwurfs des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg, Drucksache 15 / 7614, vgl. auch Stellungnahme DAV zum Sächsischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz, S. 13 f. sowie Stellungnahme DAV zum Hessischen Abschiebungshaftvollzugsgesetz, S. 39 f.

Nach der Ansicht der Nationalen Stelle können so einerseits keine Regelungen Anwendung finden, die im alten Bundesstrafvollzugsgesetz nicht normiert waren, in der Abschiebungshaft aufgrund von Eigenart und Zweck der Haft aber notwendig wären, etwa zur Ausgestaltung der Haft², oder eine Pflicht der Einrichtung, Gefangene in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.³

Andererseits ist aus dem Gesetzestext des Strafvollzugsgesetzes nicht erkennbar, ob eine Norm unter dem Vorbehalt des § 171 StVollzG ganz, eingeschränkt oder nicht Anwendung kommen kann. Art, Ausmaß und die Voraussetzungen von Grundrechtseingriffen sind damit für die Betroffenen aus der Gesetzeslage nicht klar vorhersehbar. Die Möglichkeiten für Grundrechtseingriffe müssen jedoch in allen wesentlichen Punkten gesetzlich, und damit vom Parlament geregelt sein, so dass diese „nach Inhalt, Gegenstand, Zweck und Ausmaß“ für die betroffene Person voraussehbar und berechenbar sind.⁴

Im Bereich Untersuchungshaft und Sicherungsverwahrung hat der Bayerische Gesetzgeber eigene gesetzliche Regelungen geschaffen, die dem Zweck dieser Haftarten Rechnung tragen. Eine vergleichbar klare Gesetzesgrundlage soll auch für den Abschiebungshaftvollzug geschaffen werden.

Da sich Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen von der Strafhaft unterscheiden sollen und um diese Unterscheidbarkeit auch klar abbilden zu können, ist für den Vollzug von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam eine spezielle Rechtsgrundlage zu schaffen.

e Tragen von Privatkleidung

Das Tragen von Privatkleidung wird den männlichen Abschiebungsgefangenen weiterhin, mit der Begründung mangelnder Waschmöglichkeiten, nicht gestattet.

Es soll allen Abschiebungsgefangenen gestattet werden, Privatkleidung zu tragen und diese selbst zu waschen. Entsprechende Waschmöglichkeiten sollen geschaffen werden.

II Weitere Empfehlungen

1 Dokumentation von Suizidversuchen, versuchten und vollendeten Selbstverletzungen

In der Einrichtung werden zwar vollendete Suizide dokumentiert, nicht jedoch die Suizidversuche sowie die versuchten und vollendeten Selbstverletzungen.

Als Wissensgrundlage für eine ausreichende und wirksame Suizidprävention sollen auch Suizidversuche sowie versuchte und vollendete Selbstverletzungen von Gefangenen dokumentiert und regelmäßig ausgewertet werden.

² So bestimmt etwa § 2 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg: „[Den Untergebrachten] dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung oder die Abwehr einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit erfordern.“

³ § 3 des Hamburgischen Abschiebungshaftvollzugsgesetzes, § 4 Abs. 1 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg.

⁴ Hofmann in Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Grundgesetz Kommentar, 13. Aufl., Art. 20, Rn. 84.

2 *Information der Abschiebungsgefangenen über Ihre Rechte*

In der Einrichtung liegt ein in neunzehn Sprachen übersetztes Blatt mit Informationen vor, nach dem Gefangene „unter bestimmten Voraussetzungen einen Termin für eine ausländerrechtliche Haftberatung“ bei der Zentralen Ausländerbehörde der Regierung von Oberbayern vereinbaren können. Darüber hinaus ist über das „prison media“-System ein Flyer für ein Beratungsangebot von Amnesty International abrufbar; der Jesuiten-Flüchtlingsdienst bietet eine Beratung vor Ort an. Jedoch bekommen die Abschiebungsgefangenen bei der Aufnahme in die Einrichtung keine schriftliche Information über ihre Rechte ausgehändigt. Wie der Zugang zu anwaltlicher Unterstützung erfolgen kann, war einzelnen Gefangenen nicht bewusst.

Abschiebungsgefangene sind bei der Aufnahme schriftlich in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte zu informieren.

3 *Psychiatrische Behandlung der Abschiebungsgefangenen*

Im Rahmen des Besuchs wurde der Nationalen Stelle berichtet, dass Gefangene häufig mit dem Verdacht akuter Suizidalität in eine Ingolstädter Klinik überstellt werden, diese jedoch regelmäßig nach wenigen Stunden wieder zurück in die Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt verbracht werden. Schon aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer müssen Zweifel an einer ausreichenden, individuellen Diagnosestellung bestehen.

Nach der Auskunft der Einrichtung waren Versuche, eine psychiatrische Fachkraft in der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt anzustellen bisher erfolglos.

Abschiebungsgefangene befinden sich aufgrund der Ausnahmesituation der bevorstehenden Abschiebung, die häufig mit Angst besetzt ist, aber auch aufgrund von traumatischen Erlebnissen während der Flucht und im Herkunftsland regelmäßig in einer psychischen Ausnahmesituation, die eine besondere Behandlung nötig macht.

Die psychiatrische Versorgung der Abschiebungsgefangenen ist jederzeit sicherzustellen. Hierzu muss auch die Möglichkeit einer Diagnosestellung und einer ambulanten oder stationären Behandlung in oder in der Nähe der Abschiebungshafteinrichtung gewährleistet sein.

4 *Schaffung einer Beschwerdemöglichkeit*

In der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt gibt es aktuell keine Möglichkeit für Gefangene, sich anonym über Missstände zu beschweren.

Die Nationale Stelle empfiehlt, dass den Abschiebungsgefangenen eine Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, etwa in der Form eines Kummerkastens oder durch die Benennung einer Ansprechperson im Anstaltsbeirat.

5 *Übersetzung der Hausordnung*

Die Hausordnung der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt liegt nur in deutscher Sprache vor. Aktuell wird eine Version mit Piktogrammen erarbeitet, was die Nationale Stelle begrüßt. Jedoch können in Piktogrammen nicht alle Details der 17-seitigen Hausordnung übertragen werden. Die Hausregeln ordnen das Zusammenleben der untergebrachten Personen und können dazu beitra-

gen, Konflikten vorzubeugen oder diese abzubauen. Im laufenden Jahr 2020 waren Personen aus mindestens 38 verschiedenen Nationen in der Abschiebungshafteinrichtung Eichstätt inhaftiert.

Die Hausordnung soll in die in der Einrichtung verbreiteten Sprachen übersetzt werden.

6 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum

Seit dem letzten Besuch hat die Einrichtung zusätzlich zu den zwei bereits vorhandenen, drei weitere besonders gesicherte Hafträume gebaut.

a Anordnung der Unterbringung

Bei der Einsichtnahme in die Personalakten von Gefangenen, die zuletzt zeitweilig in einem der besonders gesicherten Hafträume untergebracht waren, fiel auf, dass in einem Fall die Begründungsanordnung für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nicht zwingend war: So drohte in diesem Fall ein Gefangener damit, sich selbst zu verletzen, wenn er nicht weiter mit zwei Bekannten gemeinsam im Haftraum untergebracht werde. Eine akute Eigengefährdung konnte, so die Begründung, nicht ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung reicht nach der Ansicht der Nationalen Stelle jedoch nicht aus, um im Kontext einer Streitigkeit das Vorliegen der Gefahr der Selbstverletzung „in erhöhtem Maß“ (vgl. § 88 Abs. 1 StVollzG) positiv zu begründen.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum stellt einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Die Anordnungen einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum darf nur erfolgen, wenn das Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen positiv festgestellt werden kann und wenn die Unterbringung unvermeidbar ist.

b Ausstattung

Die besonders gesicherten Hafträume sind jeweils mit einer am Boden liegenden Matratze ausgestattet, wobei den Untergebrachten keine Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt wird. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von überzogenen Schaumstoffwürfeln als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

c Dokumentation

Bei der Einsichtnahme in die Personalakten von Gefangenen, die zuletzt zeitweilig in einem der besonders gesicherten Hafträume untergebracht waren, fiel zudem auf, dass die Dokumentation der regelmäßigen Betreuung der Untergebrachten im besonders gesicherten Haftraum lückenhaft ist, so war in vielen Fällen über drei Tage hinweg keine Betreuung dokumentiert. Nach der Auskunft der Anstaltsleitung werden nur Besuche des Dienstleiters und des ärztlichen Dienstes dokumentiert, nicht aber die täglich erfolgenden Besuche von Mitarbeitenden des allgemeinen Vollzugsdienstes. Nach § 92 Abs. 1 StVollzG sind Untergebrachte im besonders gesicherten Haftraum „alsbald und in der Folge möglichst täglich“ von einer Anstaltsärztin oder einem Anstaltsarzt zu betreuen.

Untergebrachte im besonders gesicherten Haftraum sind mindestens täglich zu betreuen, die tägliche Betreuung ist möglichst von einer Ärztin oder einem Arzt durchzuführen. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist täglich von einer Person mit Anordnungsbefugnis zu überprüfen und die Entscheidung ist zu dokumentieren.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2020 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 29.10.2020